

Perspektiven der Leistungsberechtigten und ihrer Interessenvertretung

HAMBURGER L.A.G.
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

1. Maßgebliche Interessenvertretung: Wirkung, Entwicklung, Qualität, Ressource
2. Verbraucherschutz: Ombuds-, Beschwerde- und Fehlerkultur in Hamburg
3. Mikroebene Eingliederungshilfe Wirkungskontrolle im sozialrechtlichen Dreieck
4. Bedarfsplanung, § 94 Abs. 3 – 5 SGB IX, aus Sicht der Leistungsberechtigten

Kerrin Stumpf

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V., der Betreuungsverein

Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte und chronisch kranke Menschen

Eingliederungshilfe Umsetzungsbegleitung

Land Hamburg

Am 27. Juni 2018 ist das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (AG SGB IX) in Kraft getreten. Der Landesrahmenvertrag ist seit dem 19. Dezember 2018 gültig.

Landesspezifische Regelungen

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ([AG SGB IX](#)) wurde am 21. Juni 2018 durch den Senat verkündet und ist am 27. Juni 2018 in Kraft getreten. Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ([LRV HH](#)) zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als Trägerin der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene in Vertretung ihrer jeweiligen Mitglieder geschlossen.

- + Struktur der Eingliederungshilfe
- + Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren
- + Leistungen des Bundesteilhabegesetzes
- + Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX
- Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung

Nach § 131 Abs. 2 SGB IX sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung von Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen mitwirken. In Hamburg ist dafür die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (LAG) bestimmt worden. Sie

Tags

[Landesrahmenvertrag](#),
[Träger der Eingliederungshilfe](#),
[Budget für Arbeit](#), [andere Leistungsanbieter](#),
[Früherkennung und Frühförderung](#),
[Bedarfsermittlung](#), [Gesamtplanverfahren](#),
[Umsetzungsstand](#)

[§ 13 SGB IX](#), [§ 14 SGB IX](#), [§ 46 SGB IX](#),
[§ 60 SGB IX](#), [§ 61 SGB IX](#), [§ 94 SGB IX](#),
[§ 125 SGB IX](#), [§ 126 SGB IX](#), [§ 131 SGB IX](#),
[§ 133 SGB IX](#)

Materialien zum Download

Ausführungsgesetz

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (AG SGB IX) finden Sie hier:

[WEITER ZU WWW.LANDESRECHT-HAMBURG.DE](http://WWW.LANDESRECHT-HAMBURG.DE)

Die Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen in Hamburg e.V. (LAG) entsendet

- **1** nicht stimmberechtigtes Mitglied, welches die Möglichkeit hat, an der Beschlussfassung der Vertragskommission mitzuwirken.

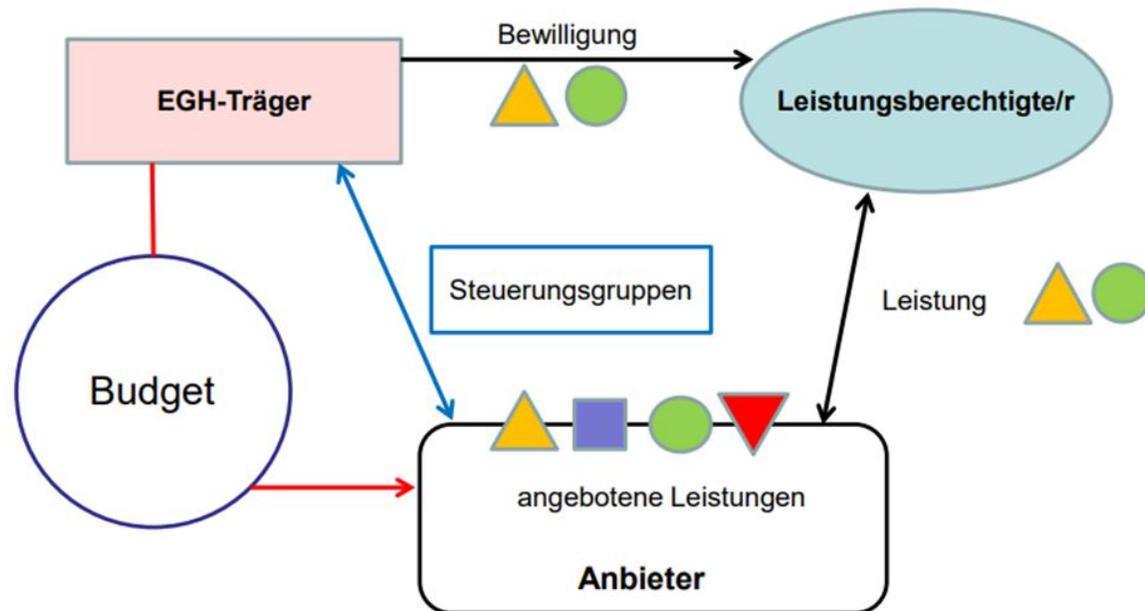
Beschlüsse der Vertragskommission erfolgen einstimmig. Werden durch die LAG, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, inhaltliche Bedenken gegen eine Beschlussvorlage geltend gemacht, sind die Bedenken vor Beschlussfassung zu erörtern und einvernehmlich zu regeln. Sollte kein Konsens mit der LAG erreicht werden, muss dies im Beschlusstext umfassend begründet werden.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren kommt zustande, wenn die zur Beschlussfähigkeit gem. Ziffer 3 erforderlichen Stimmen binnen einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren der Geschäftsstelle der Vertragskommission vorliegen.

Die Vertragskommission kann hiervon abweichende Fristen beschließen. Die LAG erhält die Beschlussvorlagen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Beschlussfrist. Die Stellungnahme wird gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission abgegeben. Diese leitet die Stellungnahme unverzüglich an die Mitglieder der Vertragskommission weiter. Macht die LAG in ihrer Stellungnahme inhaltliche Bedenken gegen die Beschlussvorlage geltend, wirken die Parteien darauf hin, umgehend im schriftlichen Wege Einigung zu erzielen. Der Schriftverkehr hat über die Geschäftsstelle der Vertragskommission zu erfolgen, welche diesen weiterleitet. Das Verfahren wird für diese Zeit ausgesetzt. Alle Beteiligten sind gehalten, daran mitzuwirken, dass das Verfahren zeitnah abgeschlossen werden kann. Sollte ein Konsens nicht erreicht werden, wird das Verfahren wieder aufgenommen; es besteht eine umfassende Begründungspflicht i.S.d. Ziffer 5.2 Satz 3.

Die Hamburger Trägerbudgets und die Interessenvertretung

Neue Situation: Trägerbudget

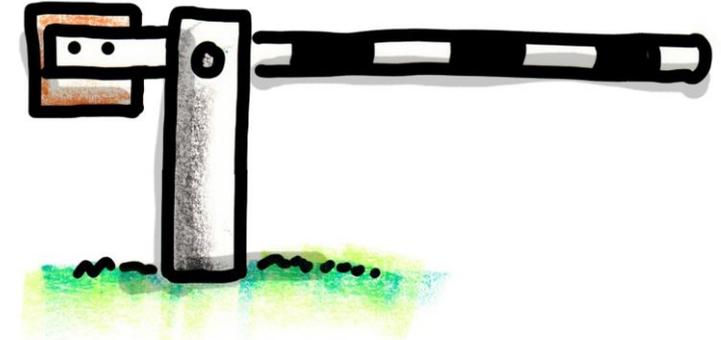


Ombudsstelle
Eingliederungshilfe
Hamburg

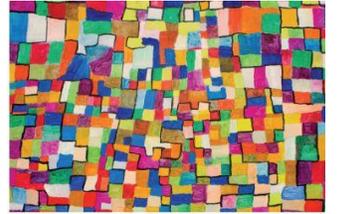
Ein Projekt der

**HAMBURGER L.A.G.
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN**

Themen der Interessenvertretung aktuell



Ombuds-, Beschwerde-, Fehlerkultur



Ombudsstelle
Eingliederungshilfe
Hamburg

- <https://derelternverein.de/projekte/ombudsstelle-eingliederungshilfe-hamburg>
- <https://lmbhh.de/projekte-und-themen/personenzentrierung>
- <https://www.alsterdorf.de/wp-content/uploads/2024/08/traegerbudget-leitplanken-der-sozialraumorientierten-eingliederungshilfe.pdf>
- <https://petze-institut.de/projekte-ausstellungen/echt-mein-recht/>
- <https://www.gutgefragt.hamburg/startseite>

Ein Projekt der
HAMBURGER L.A.G.
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Eingliederungshilfe = Barriereabbau

Abschied vom Fürsorgeprinzip

Arbeit

Freizeit

Barriere

Barriere

Nachbarschaft

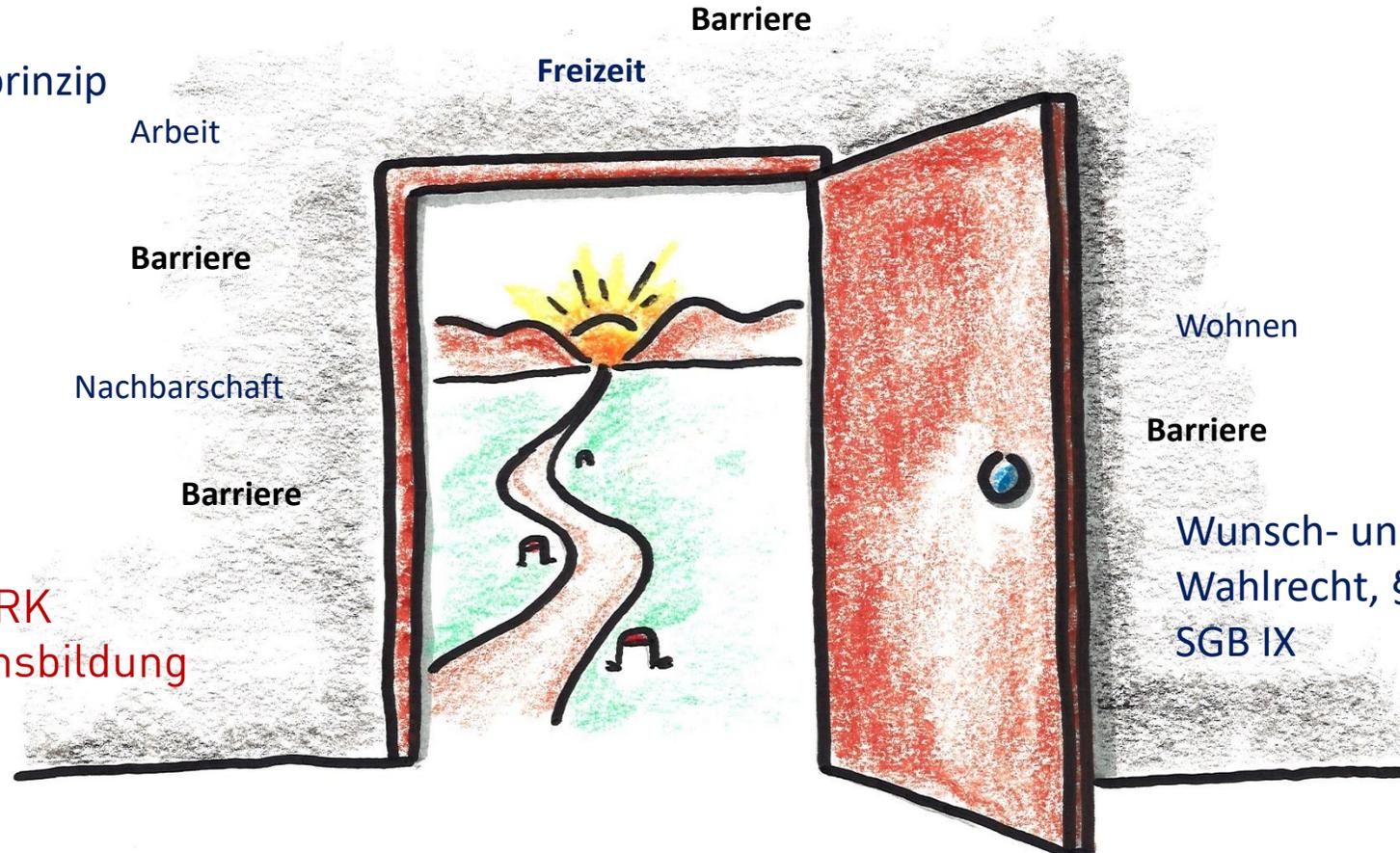
Barriere

Wohnen

Barriere

Wunsch- und
Wahlrecht, § 104
SGB IX

Art. 8 UN-BRK
Bewusstseinsbildung



„Du entscheidest, wo du dich in die Gesellschaft mit deinen Neigungen, Fähigkeiten und Entwicklungspotentialen einbringen willst und ich unterstütze dich dabei“

Abstrakte Norm ?! § 95 SGB IX

- Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer
- Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte
- unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag) (soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt).
- Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitels 8 ab.
- Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 (u.a. § 37 a SGB IX, Gewaltschutz) zu berücksichtigen.

Rechtsprechung

- Sozialgericht Hamburg vom 30.1.2023, S 52 SO 582/22 ER D
- LSG Stuttgart seinem Beschluss vom 10.4.2025, L 2 SO 3409/24
- LSG Niedersachsen-Bremen vom 13.12.2022, L 8 SO 42/22
- Bundessozialgericht 2021 v. **28.01.2021, B 8 SO 9/19 R**
„Für die abschließenden Ermittlungen zum **Eingliederungshilfebedarf** im Übrigen gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab: In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist **abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen** unter Berücksichtigung seiner Wünsche (§ 9 Abs. 2 SGB XII). Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist es, dem Kläger die in seiner Altersgruppe üblichen gesellschaftlichen Kontakte mit Menschen zu ermöglichen und dabei nachvollziehbare soziale Teilhabebedürfnisse zu erfüllen, soweit diese nicht über die Bedürfnisse eines nicht behinderten, nicht sozialhilfebedürftigen Erwachsenen hinausgehen.“

Aktuelle Diskussion zur Eingliederungshilfe Druck auf die Rahmenbedingungen

Die **Kostendynamik in der Eingliederungshilfe** ist vor dem Hintergrund der prekären finanziellen kommunalen Haushaltslagen dringender denn je zu dämpfen. Die im Zuge des Bundesteilhabegesetzes erhofften Finanzeffekte sind bisher ausgeblieben. Die Aufstockung der Bundesmittel ist aufgrund der deutlichen Mehrausgaben erforderlich. Bund und Länder sind gemeinsam gefordert, nachhaltige Lösungen für eine dynamische Finanzierung der Mehrbelastungen der Träger der Eingliederungshilfe zu finden.

BAGüs Februar 2025, Positionspapier

https://www.bagues.de/media/filer_public/f4/34/f43424e0-befc-491b-a8c0-bf3d78ff6e79/bagus_positionspapier_zur_bundestagswahl_bf_REok25A.pdf

https://www.consens-consulting.de/fileadmin/public/Redaktion/Dokumente/PDF/Publicationen/2025_consens_BAGu eS-Kennzahlenvergleich_Eingliederungshilfe_Berichtsjahr_2023.pdf

Vgl. auch Bundeskanzler Friedrich Merz 25.6.25 im Bundestag

<https://dip.bundestag.de/vorgang/aussage-des-bundeskanzlers-friedrich-merz-zu-den-j%C3%A4hrlichen-steigerungsraten-bei/322744?f.deskriptor=Eingliederungshilfe%20f%C3%BCr%20Behinderte&rows=25&pos=3&ctx=d>
<https://kobinet-nachrichten.org/2025/06/04/statement-von-wilfried-oellers-zu-aussagen-von-friedrich-merz-zur-eingliederungshilfe/>

Mit weiteren Links

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Kerrin.stumpf@lmbhh.de

MEINE SEXUALITÄT Sexuelle Selbstbestimmung

Mitarbeitende müssen sich mit dem Thema Sexualität beschäftigen.

Mitarbeitende müssen Klient*innen unterstützen über Sexualität zu reden. Und über Gefühle und Verhütung.

Wir brauchen Unterstützung um Sexual-Assistenz in Anspruch zu nehmen.

Wir brauchen Angebote, um über Sexualität zu lernen.

Wir brauchen Angebote nur für Männer und nur für Frauen.

Es muss Angebote für alle geben, die nicht Männer und nicht Frauen sein wollen.

Wir brauchen mehr Informationen über Sexualität in Leichter Sprache.

Jede Einrichtung braucht Regeln, um uns in unserer sexuellen Selbstbestimmung zu unterstützen.

Beraten und Stärken



LEBEN MIT BEHINDERUNG